



**Jugendordnung der Jugendfeuerwehr
der Stadt Furtwangen
vom 19.11.2013**

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Furtwangen gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Furtwangen nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männlichen als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden gefördert wird
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern
 - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten-. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüsse
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse
 - d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendleitung in Absprache mit dem Gesamtkommandanten. Das derzeitige Aufnahmealter ist 10 Jahre und endet mit dem 17. Lebensjahr (Ausnahmeregelung möglich).
- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden
 - f) mit der Beendigung eines Amtes nach Absatz 2.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro zu versichern
 - b) erhalten bei Sachschäden, die Während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG
 - c) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt
 - d) erhalten nach Maßgabe des § 15 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
- a) Gespräch unter vier Augen
 - b) Gespräch mit der Jugendfeuerwehr
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
 - d) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
 - c) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

§ 6

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der

Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.

- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s auf fünf Jahre; die Wahl muss durch den Feuerwehrausschuss bestätigt werden. Dieser kann bis zu einer ersten Wahl einen Jugendfeuerwehrwart vorläufig bestimmen.
 - b) Wahl der Jugendsprechers, als Vertreter der „Angehörigen in der Jugendversammlung auf 3 Jahre
 - c) Wahl der Kassenwarts, des Schriftführers und der Kassenprüfer auf drei Jahre
 - d) Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr und Kassenwart
 - e) Beratung und Beschluss der Jugendordnung
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
 - g) Beratung über eingereichte Anträge

§ 7

Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss besteht aus
- a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinen/m Stellvertreter/n
 - c) 1 Jugendsprecher
 - d) regelmäßigen Mitarbeitern (z.B. Schriftführer, Kassenwart), die auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt werden
 - e) dem Feuerwehrkommandanten.
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendarbeit.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die/der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die/der Stellvertreter sollen besondere Aufgaben wahrnehmen (z.B. Schriftführer, Kassenwart).
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
- a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse
 - e) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben
 - Jugendgruppenleiterlehrgang

- Jugendwartlehrgang
- Gruppenführerlehrgang

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Jugendwart und dessen Stellvertreter werden durch den Gesamtausschuss eingesetzt.
- (4) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
- (5) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10

Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Jugendplanmittel
 - d) Sonstige Einnahmen
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen ausweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegt Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen bis 50,00 Euro darf er nur mit Absprache und Zahlungen über 50,00 Euro nur mit schriftlicher Genehmigung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei aktuellen Kassenprüfern aus der aktiven Wehr der Abteilung Stadt und dem Kassenwart der Jugendfeuerwehr zu prüfen
- (7) Das Jugendfeuerwehrmitglied zahlt jährlich einen Verpflegungsbeitrag. Dieses Geld wird ausschließlich für Getränke und Speisen verwendet.

§ 11
Schlussbestimmung

- (1) Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen und vom Gesamtausschuss der Feuerwehr bestätigt.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 19.11.2013

Der Gemeinderat:

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.